

Reglement einer selbständigen Abteilung

Art. 1

Selbständige Abteilungen sind integrierter Bestandteil des Gränichen STV und unterstützen diesen in moralischer und turnerischer Hinsicht.

Art. 2

Die Mitgliederaufnahme erfolgt durch die Generalversammlung der selbständigen Abteilung.

Art. 3

Die Organe einer selbständigen Abteilung sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Art. 4

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Technischen Leiter
- mindestens drei Vorstandsmitgliedern

Art. 5

Selbständige Abteilungen führen eine eigene Kasse zur Finanzierung der Ausgaben. Die Rechnungsablage erfolgt an der Generalversammlung. Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus Veranstaltungen

Art. 6

Soweit keine besonderen Vorschriften bestehen, finden die Statuten des Gränichen STV sinngemässe Anwendung.